

N I E D E R S C H R I F T

über die 3. ordentliche Sitzung des Gemeinderates
am 08.05.2019 im Bürgersaal

Beginn: 17.00 Uhr

Ende: 18.50 Uhr

Anwesend:

Bgm. Mag. Martin Krumschnabel
Vbm Brigitta Klein
Vbm Mag. Hannes Rauch
StR DI Stefan Hohenauer
StR Werner Kainz
StR Herbert Santer
StR Walter Thaler
GR Harald Acherer
GR Reinhard Amort
GR Victoria Da Costa
GR Cora Dresch
GR Mag. Alexandra Einwaller
GR Alexander Gfäller-Einsank
GR Manfred Haslacher
GR Peter Marcher
GR Birgit Obermüller BEd MA
GR Mag. Dr. Klaus Reitberger MSc
GR Mag. Richard Salzburger
GR Horst Steiner
GR Susanne Thaler
GR Silvia Peter,
Vertretung für GR Mag. Karin Eschelmüller

StAD Mag. Helmut Kopp
OAR Peter Borchert
VB Gerda Mitternöckler

Entschuldigt:

GR Mag. Karin Eschelmüller

T a g e s o r d n u n g

1. Behandlung der eingelangten Stellungnahme zur Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Grundstücke 550/2, 556/8, 1174/1 und .1322, GB 83008 Kufstein, Salurner Straße, "Zanierhaus"
2. Behandlung der eingelangten Stellungnahme zur Erlassung eines Bebauungsplanes für den Bereich der Grundstücke 550/2, 556/8, 1174/1 und .1322, GB 83008 Kufstein, Salurner Straße "Zanierhaus"
3. Behandlung der eingelangten Stellungnahmen zur Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Grundstücke 666/21, 666/23, 666/26, 669/37 und 669/40, GB 83008 Kufstein, Langkampfner Straße 8, 10, 14, Dr. Prem-Straße 1 - ABGESETZT
4. Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Grundstücke 363/1, 465 und 472, GB 83008 Kufstein, Weissach 23
5. Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Grundstücke 465 und 472, GB 83008 Kufstein, Weissach 23
6. Erlassung eines Bebauungsplanes für den Bereich der Grundstücke 280/10 und 280/12, GB 83008 Kufstein, Carl Schurff-Straße - ABGESETZT
7. Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich von Grundstück 577/2, GB 83008 Kufstein, Karl Kraft-Straße 17, Lokomotion Austria Gesellschaft für Schienentraktion mbH
8. Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Grundstücke 3/4 und .384, GB 83008 Kufstein, Kaiserbergstraße 31
9. Erlassung eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich der Grundstücke 3/4, .384 und .383/2, GB 83008 Kufstein, Kaiserbergstraße 31
10. Errichtung eines dritten Behindertenparkplatzes nach § 29b StVO im Bereich des Parkplatzes des städtischen Schwimmbades
11. Bericht zur HH-Lage - per 31.03.2019
12. Fachhochschule IV - Förder- und Finanzierungsvereinbarung
13. Prüfungsausschuss-Sitzungsprotokoll Nr. 2 vom 28.03.2019
Berichtersteller: GR Reinhard Amort
14. Konzept Jugendbeteiligung
15. Sonstige dringende Tagesordnungspunkte
16. Anfragebeantwortungen
17. Weitere Anträge, Anfragen und Allfälliges

VERLAUF DER SITZUNG

Bürgermeister Mag. Martin Krumschnabel eröffnet die 3. ordentliche Gemeinderatssitzung und begrüßt alle Gemeinderatsmitglieder, die Zuhörer, die Vertreter der Presse und die Bediensteten.

Er stellt fest, dass der Gemeinderat beschlussfähig ist.

Die Niederschrift der 2. Gemeinderatssitzung am 27.03.2019 ist fertiggestellt und von den Protokollprüfern unterfertigt worden.

Der Bürgermeister ersucht den Gemeinderat sich zu erheben und verliest den Nachruf auf Herrn Dr. Phil. Helmuth Gall (Beilage I)

Der Bürgermeister ersucht die Punkte

3. Behandlung der eingelangten Stellungnahmen zur Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Grundstücke 666/21, 666/23, 666/26, 669/37 und 669/40, GB 83008 Kufstein, Langkampfner Straße 8, 10, 14, Dr. Prem-Straße 1
6. Erlassung eines Bebauungsplanes für den Bereich der Grundstücke 280/10 und 280/12, GB 83008 Kufstein, Carl Schurff-Straße

von der Tagesordnung abzusetzen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (21)

Zu Punkt 1) der Tagesordnung:

Der Berichterstatter, GR Harald Acherer verliest den

B e r i c h t :

Vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Kufstein wurde in seiner Sitzung vom 06.02.2019 die Auflage vom Entwurf, Zahl VIII-611/3a-340/2017 zur Änderung des Kufsteiner Flächenwidmungsplanes im Bereich der Grundstücke 550/2, 556/8, .1322 und Teilflächen aus Grundstück 1174/1, GB 83008 Kufstein beschlossen.

Zur Schaffung eines einheitlich gewidmeten Bauplatzes zur Neuerrichtung einer Wohnanlage mit ca. 35 Wohneinheiten (Naturquartier Weißache) im Sinne der TBO unter Berücksichtigung der Lage im Lärmeinflussbereich der B171 und Gewährleistung der Einhaltung der relevanten Immissionsrichtwerte für den Planungsbereich im Gesamtausmaß von 2.042 m² ist eine Umwidmung erfolgt und weist den Bereich künftig als:

Gemischtes Wohngebiet § 38 (2) mit eingeschränkter Baulandeignung § 37 (3,4,5), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Abstand >30m zur Grundgrenze B171 für Aufenthaltsräume und Erholungsräume im Freien; kontrollierte Wohnraumlüftung für Aufenthaltsräume der östlichen Wohnungen mit ausschließlicher Orientierung nach Osten und Norden; Errichtung Lärmschutzwand Höhe min.1,5m OK Parkplatz entlang südlicher Grundgrenze (Ausnahme Zufahrt), massive Verlängerung Ostfassade in südlicher Richtung über volle Geschoßhöhe und Balkontiefe, Ausführung von massiven Balkonbrüstungen und von schallabsorbierenden Deckenuntersichten bei Balkonen, aus.

Entsprechend den Verfahrensbestimmungen zum TROG 2016 wurde der Entwurf zur allgemeinen Einsicht vom 07.02.2019 bis 08.03.2019 im Stadtamt aufgelegt. Im Rahmen dieser Auflage wurde eine Stellungnahme abgegeben. Aus diesem Grund ist der Entwurf neuerlich dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen. Zur Behandlung der eingelangten Stellungnahme darf auf die raumordnungsfachliche Stellungnahme der Terra Cognita Claudia Schönegger KG vom 12.04.2019 verwiesen werden.

Beschlussantrag:

Über Vorberatung des Bauausschusses in seiner Sitzung vom 30.04.2019 und über Antrag des Stadtrates vom 06.05.2019 wird vom Gemeinderat beschlossen:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Kufstein hat in seiner Sitzung vom 06.02.2019 gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016, LGBl. Nr. 101 beschlossen, den von der Terra Cognita Claudia Schönegger KG ausgearbeiteten Entwurf GZ.: VIII-611/3-340/2017 vom 31.01.2019 über die Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Grundstücke 550/2, 556/8, .1322 und Teilflächen aus Grundstück 1174/1, KG 83008 Kufstein, durch vier Wochen hindurch vom 07.02.2019 bis 08.03.2019 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist ist eine Stellungnahme der Hofer KG, Hofer Straße 1, 4642 Sattledt, vertreten durch Herrn Rechtsanwalt Dr. Michael E.

Sallinger LL.M., im Stadttamt Kufstein innerhalb der Stellungnahmefrist am 15.03.2019 eingelangt. Die Inhalte der Stellungnahme beziehen sich im Wesentlichen auf die erforderliche Sicherstellung ausreichender Maßnahmen zur Vermeidung von Widmungs- bzw. Nutzungskonflikten zwischen der bestehenden Nutzung als Lebensmittelmarkt durch die Firma Hofer KG sowie nördlich davon der neu vorgesehenen Widmung Gemischtes Wohngebiet § 38 (2) TROG mit eingeschränkter Baulandeignung § 37 (3,4,5) TROG.

Zusammenfassend wird erbeten,

- die entsprechende Grundlagenforschung durch die Einholung der entsprechenden lärm- und immissionstechnischen Gutachten unter Berücksichtigung des bestehenden Konsenses nach Maßgabe des Problems "heranrückende Wohnbebauung" entsprechend aufzubereiten,
- um zu prüfen, ob die raumordnerischen Maßnahmen zulässig und die vorgesehenen Auflagen zureichend sind, um Widmungskonflikte zum bewilligten Bestand der Einschreiterin zu vermeiden.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Kufstein entsprechend der Empfehlung der Terra Cognita Claudia Schönegger KG vom 29.04.2019 (siehe Anlage I) mit nachfolgender Begründung der Stellungnahme nicht Folge zu geben:

Im Rahmen der Aufbereitung der Unterlagen und raumordnungsfachlichen Prüfung der geplanten Widmungsänderung erfolgte eine ausreichende Grundlagenerhebung für den Bereich des Planungsgebietes als auch für die angrenzenden Grundstücke betreffend:

- der derzeit rechtskräftigen Widmungen gem. Flächenwidmungsplan der Stadtgemeinde Kufstein
- Planungsziele und Festlegungen des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der bestehenden Nutzungen
- Nutzungsbeschränkungen im Sinne von Gefahrenzonenausweisungen, Schutz- und Schongebietsausweisungen (Naturschutz, Landschaft, Wasserwirtschaft, Forstwirtschaft Infrastrukturanlagen)
- Umweltsituation

Die Ergebnisse der Grundlagenerhebung sind sowohl im Erläuterungsbericht zur Änderung des Flächenwidmungsplanes als auch zur Erlassung des Bebauungsplanes dokumentiert.

Wie im Erläuterungsbericht zur Änderung des Flächenwidmungsplanes dargelegt, wurde zur Beurteilung der Immissionsbelastung ein entsprechendes Gutachten von Ingenieurbüro Rothbacher GmbH, Zell am See / Innsbruck, GZ 18-271-G01, 01/2018-11-01 erstellt. Zur Plausibilitätsprüfung der Ergebnisse dieses Gutachtens wurde seitens des Amtes der Tiroler Landesregierung, Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht, eine schalltechnische Stellungnahme der ESA - Emissionen Sicherheitstechnik Anlagen, Amt der Tiroler Landesregierung eingeholt (vgl. Stellungnahme GZ ESA-U-7798/1-2018, Ing. Daniel Auer, 14.01.2019).

Zusammenfassend kann daher festgehalten werden, dass durch die geplante Änderung des Flächenwidmungsplanes ausreichende Maßnahmen zur Vermeidung von Nutzungskonflikten sichergestellt werden können. Die hierfür erforderlichen

facheinschlägigen Gutachten wurden im Rahmen der Grundlagenerhebung und raumordnungsfachlichen Prüfung bereits eingeholt und entsprechend berücksichtigt. Abgeleitet aus dieser Grundlagenerhebung wurden ausreichend Maßnahmen zum Immissionsschutz auf der für den Wohnbau vorgesehenen Fläche, die Gegenstand des laufenden Raumordnungsverfahren zur Änderung des Flächenwidmungsplanes sowie Aufstellung des Bebauungsplanes ist, getroffen. Damit kann auch sichergestellt werden, dass die bisherige Nutzung des angrenzenden Grundstückes auf Gst. 1174/1 im Ausmaß der bewilligten Kundenfläche (Bestand) weiterhin möglich ist, auch wenn dafür eine entsprechende Anpassung der Widmungskategorie vorgesehen ist.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Kufstein gemäß § 66 Abs. 4 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, die Erlassung vom Entwurf der Terra Cognita Claudia Schönegger KG vom 31.01.2019, Zahl VIII-611/3a-340/2017, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes.

Wortmeldungen von GR Horst Steiner, GR Harald Acherer

GR Horst Steiner fragt zum Verständnis, nachdem die Mauer als Lärmschutz aufgerichtet wurde, ob die Firma Hofer bei den Einwendung Angst hat, dass Besucher des Hauses den Parkplatz benützen.

GR Harald Acherer teilt mit, dass das Gegenteil der Fall ist, die zukünftigen Bewohner des Hauses sollen nicht durch den Parkplatz oder den Lärm her gestört sind, deshalb gibt es die Lärmschutzwände und die entsprechende Fassadengestaltung. Dies auch dafür, dass die Anrainer sich nicht irgendwann beschweren und fordern, dass die Firma Hofer dort weg müsse.

Keine weiteren Wortmeldungen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (21)

Zu Punkt 2) der Tagesordnung:

Der Berichterstatter, GR Harald Acherer, verliest den

B e r i c h t :

Vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Kufstein wurde in seiner Sitzung vom 06.02.2019 die Auflage vom Entwurf, Zahl VIII-611/3-406/2017 zur Erlassung vom Bebauungsplan im Bereich der Grundstücke 550/2, 556/8, .1322 und Teilflächen aus Grundstück 1174/1, GB 83008 Kufstein, beschlossen.

Erfolgt ist die Erlassung des Bebauungsplanes gemeinsam mit der Änderung des Flächenwidmungsplanes zur Neuerrichtung einer Wohnanlage mit ca. 35 Wohneinheiten (Naturquartier Weißbache). Für den gesamten Planungsbereich wird zur Sicherstellung der Qualität in Zusammenhang mit der maximal möglichen Baudichte folgende ergänzende textliche Festlegungen (TBR 1) betreffend Dachlandschaften und Fassadengestaltung getroffen:

Dachlandschaft: Die Dachflächen sind zu begrünen. Dachaufbauten für Haustechnik und Solar-/ Photovoltaikanlagen sind in einem Abstand von mind. 2,0 m zur Gebäudeaußenkante zu situieren. Fassadengestaltung: Die Fassadenoberflächen sind inkl. Gesimse bzw. Attika mit einer vertikalen Holzlattung auszuführen und durch Grünelemente (vertikale Begrünung bzw. Pflanztröge mit heimischen Gehölzen) zu gliedern. Absturzsicherungen von Balkonen sind mit horizontaler Holzlattung (dies unbeschadet der Vorgaben der OIB RL bezüglich erforderlicher Vermeidung von Aufstiegshilfen), verschiebbare Sonnenschutz bzw. Schallschutzelemente sind mit vertikaler Holzlattung auszuführen.

Als Referenzwert für die Dichte und maßgeblich für die geplante Neuplanung ist die nördlich angrenzende Wohnanlage zu bewerten, wobei ein vergleichbarer Anteil an Freiflächen, wie bei der bestehenden Wohnanlage, für das geplante neue Bauvorhaben durch den Zuschnitt des Baufeldes nicht umgesetzt werden kann. Die Bestandshöhe der benachbarten Wohnanlage von ca. 15,5 m bedingt durch die vier Geschoße mit Tonnendach sowie die überdachte Fläche (Länge und Breite) der Baukörper wird mit dem geplanten Bauvorhaben Richtung Süden fortgesetzt und zum Abschluss gebracht und ermöglicht die Errichtung eines bis zu fünfgeschoßigen Baukörpers in offen, freistehender Bauweise. Die geplante Bebauungs- und Nutzungsstruktur ist entsprechend den umgebenden Strukturen unter der Maßgabe der Nachverdichtung als städtebaulich noch verträglich zu bewerten. Die Festlegung der BMD H von 4,15 erfolgt daher in Übereinstimmung mit den Zielen und Vorgaben des örtlichen Raumordnungskonzeptes.

Entsprechend den Verfahrensbestimmungen zum TROG 2016 wurde der Entwurf zur allgemeinen Einsicht vom 07.02.2019 bis 08.03.2019 im Stadtamt aufgelegt. Im Rahmen dieser Auflage wurde eine Stellungnahme abgegeben. Aus diesem Grund ist der Entwurf neuerlich dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen. Zur Behandlung der eingelangten Stellungnahme darf auf die raumordnungsfachliche Stellungnahme der Terra Cognita Claudia Schönegger KG vom 12.04.2019 verwiesen werden.

Beschlussantrag:

Über Vorberatung des Bauausschusses in seiner Sitzung vom 30.04.2019 und über Antrag des Stadtrates vom 06.05.2019 wird vom Gemeinderat beschlossen:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Kufstein hat in seiner Sitzung vom 06.02.2019 gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016, LGBl. Nr. 101 beschlossen, den von Terra Cognita Claudia Schönegger KG ausgearbeiteten Entwurf GZ.: VIII-611/3-406/2017 vom 31.01.2019 über die Erlassung des Bebauungsplanes im Bereich der Grundstücke 550/2, 556/8, .1322 und Teilflächen aus Grundstück 1174/1, KG 83008 Kufstein, laut planlicher und schriftlicher Darstellung der Terra Cognita Claudia Schönegger KG durch vier Wochen hindurch vom 07.02.2019 bis 08.03.2019 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist ist eine Stellungnahme der Hofer KG, Hofer Straße 1, 4642 Sattledt vertreten durch Herrn Rechtsanwalt Dr. Michael E. Sallinger LL.M., im Stadtamt Kufstein innerhalb der Stellungnahmefrist am 15.03.2019 eingelangt. Die Inhalte der Stellungnahme beziehen sich im Wesentlichen auf die erforderliche Sicherstellung ausreichender Maßnahmen zur Vermeidung von Widmungs- bzw. Nutzungskonflikten zwischen der bestehenden Nutzung als Lebensmittelmarkt durch die Firma Hofer KG sowie nördlich davon der neu vorgesehenen Widmung Gemischtes Wohngebiet § 38 (2) TROG mit eingeschränkter Baulandeignung § 37 (3,4,5) TROG.

Zusammenfassend wird erbeten,

- die entsprechende Grundlagenforschung durch die Einholung der entsprechenden lärm- und immissionstechnischen Gutachten unter Berücksichtigung des bestehenden Konsenses nach Maßgabe des Problems "heranrückende Wohnbebauung" entsprechend aufzubereiten,
- um zu prüfen, ob die raumordnerischen Maßnahmen zulässig und die vorgesehenen Auflagen zureichend sind, um Widmungskonflikte zum bewilligten Bestand der Einschreiterin zu vermeiden.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Kufstein entsprechend der Empfehlung der Terra Cognita Claudia Schönegger KG vom 29.04.2019 (siehe Anlage I) mit nachfolgender Begründung der Stellungnahme nicht Folge zu geben:

Im Rahmen der Aufbereitung der Unterlagen und raumordnungsfachlichen Prüfung der geplanten Widmungsänderung erfolgte eine ausreichende Grundlagenerhebung für den Bereich des Planungsgebietes als auch für die angrenzenden Grundstücke betreffend:

- der derzeit rechtskräftigen Widmungen gem. Flächenwidmungsplan der Stadtgemeinde Kufstein
- Planungsziele und Festlegungen des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der bestehenden Nutzungen
- Nutzungsbeschränkungen im Sinne von Gefahrenzonenausweisungen, Schutz- und Schongebietsausweisungen (Naturschutz, Landschaft, --Wasserwirtschaft, Forstwirtschaft Infrastrukturanlagen)
- Umweltsituation

Die Ergebnisse der Grundlagenerhebung sind sowohl im Erläuterungsbericht zur Änderung des Flächenwidmungsplanes als auch zur Erlassung des Bebauungsplanes dokumentiert.

Wie im Erläuterungsbericht zur Änderung des Flächenwidmungsplanes dargelegt, wurde zur Beurteilung der Immissionsbelastung ein entsprechendes Gutachten von Ingenieurbüro Rothbacher GmbH, Zell am See / Innsbruck, GZ 18-271-G01, 01/2018-11-01 erstellt. Zur Plausibilitätsprüfung der Ergebnisse dieses Gutachtens wurde seitens des Amtes der Tiroler Landesregierung, Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht, eine schalltechnische Stellungnahme der ESA - Emissionen Sicherheitstechnik Anlagen, Amt der Tiroler Landesregierung, eingeholt (vgl. Stellungnahme GZ ESA-U-7798/1-2018, Ing. Daniel Auer, 14.01.2019).

Zusammenfassend kann daher festgehalten werden, dass durch die geplante Änderung des Flächenwidmungsplanes ausreichende Maßnahmen zur Vermeidung von Nutzungskonflikten sichergestellt werden können. Die hierfür erforderlichen facheinschlägigen Gutachten wurden im Rahmen der Grundlagenerhebung und raumordnungsfachlichen Prüfung bereits eingeholt und entsprechend berücksichtigt.

Abgeleitet aus dieser Grundlagenerhebung wurden ausreichend Maßnahmen zum Immissionsschutz auf der für den Wohnbau vorgesehenen Fläche, die Gegenstand des

laufenden Raumordnungsverfahren zur Änderung des Flächenwidmungsplanes sowie Aufstellung des Bebauungsplanes ist, getroffen. Damit kann auch sichergestellt werden, dass die bisherige Nutzung des angrenzenden Grundstückes auf Gst. 1174/1 im Ausmaß der bewilligten Kundenfläche (Bestand) weiterhin möglich ist, auch wenn dafür eine entsprechende Anpassung der Widmungskategorie vorgesehen ist.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Kufstein gemäß § 66 Abs. 4 TROG 2016 den von Terra Cognita Claudia Schönegger KG ausgearbeiteten Bebauungsplan GZ: VIII-611/3-406/2017 vom 31.01.2019 im Bereich der Grundstücke 550/2, 556/8, .1322 und Teilflächen aus Grundstück 1174/1, KG 83008 Kufstein.

Keine Wortmeldungen

Abstimmungsergebnis: einstimmig (21)

Zu Punkt 3) der Tagesordnung:

Der Berichterstatter, GR Harald Acherer, verliest den

B e r i c h t :

Der seit Jahrzehnten leerstehende Gasthof „Bayrischer Hof“ soll abgebrochen werden, um an dessen Stelle ein Hotel errichten zu können. Die vorgelegte Planung vom Ingenieurbüro Martin Huber vom 20.12.2018 sieht einen langgezogenen, zweigeschossigen Baukörper mit ca. 61m, in welchem auf beiden Etagen insgesamt 26 Zimmer mit Nasszelle und Kochmöglichkeit angeordnet sind, vor. Die Geschoße sind durch zwei Freitreppen miteinander verbunden, die oberen Zimmer werden über einen Laubengang erreicht. Im Erdgeschoß ist ein Gemeinschaftsraum mit 26 m² sowie ein Technikraum vorgesehen. Vor und seitlich vom Hotel sind 22 Parkplätze angeordnet.

Der Planungsbereich umfasst die als Sonderfläche Gasthof ausgewiesene Fläche des ehemaligen Bayrischen Hofes, im Bereich von Grundstück 472 und den Teilflächen der Grundstücke 363/1 und 465, GB 83008 Kufstein.

Bei dem geplanten 26-Zimmer-Hotel handelt es sich um ein preisgünstiges Hotel mit Einzel- und Doppelzimmern, Zielgruppe sind Geschäftsleute, Touristen, Monteure, die preiswert übernachten wollen und zu jeder Uhrzeit einchecken können. Das Hotel funktioniert ohne Rezeptionsbetrieb, die Zimmer sind nur online buchbar, Zutritt bzw. Check-In und Check-Out erfolgen mit einem Türcode, der per SMS oder E-Mail versendet wird. Deshalb ist der Zutritt rund um die Uhr möglich. Unter einer Notfallnummer, die bei der Buchungsbestätigung angegeben ist, kann ein/e Mitarbeiter/in des Betreibers WMM Hotel Betriebs GmbH 24 Std./7 Tage die Woche erreicht werden. Die Zimmer werden bei jedem Check-Out gereinigt. Jeder Gast mit längerem Aufenthalt hat die Option, täglich den Reinigungsdienst zu buchen. In

jedem Fall wird alle 3 Tage gereinigt. Die technische Wartung (Heizung, Wasser, Pflege der Grünanlagen, Mülltonnen, ggf. anfallende Reparaturen) erfolgt, wie auch das Reinigen der Zimmer und der Bettwäsche, über externe Dienstleister aus der näheren Umgebung.

Die durchschnittliche Aufenthaltsdauer liegt bei 2,78 Tagen. Abgegebene Bewertungen (im Schnitt über 8,5 von 10 Punkten) belegen, dass hauptsächlich durchreisende Personen dieses Hotelkonzept und die damit verbundene Anonymität sehr schätzen.

In Zuge der Ausarbeitung der Änderung des Flächenwidmungsplanes wurde beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht, über die Möglichkeit der Ausweisung einer entsprechenden Sonderfläche für eine Hotelnutzung auf gegenständlichen Flächen angefragt.

Mit Anfragebeantwortung vom 30.10.2018 wurde zusammenfassend mitgeteilt, dass, *unter der Prämisse der Einhaltung der in § 13 Abs. 1 lit. a TROG 2016 angeführten Voraussetzungen für Gastgewerbebetriebe zur Beherbergung von Gästen, aufgrund der bereits vorliegenden Sonderflächenwidmung Gasthaus/Gasthof, eine touristische Nutzung mit einer festgelegten Anzahl von Zimmern grundsätzlich als vertretbar angesehen werden kann und daher eine Widmungsänderung im Sinne einer Erweiterung in Sonderfläche Gasthof mit max. ... Betten in Betracht gezogen werden kann.*

Weiters sind die in den vorliegenden Fachstellungnahmen geforderten Abstände jedenfalls einzuhalten und mittels Bebauungsplan abzusichern.

Beschlussantrag:

Über Vorberatung des Bauausschusses in seiner Sitzung vom 30.04.2019 und über Antrag des Stadtrates vom 06.05.2019 wird vom Gemeinderat beschlossen:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Kufstein gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den vom Stadtbauamt Kufstein ausgearbeiteten Entwurf, Zahl VIII-611/3a-327/2016, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Kufstein im Bereich der Grundstücke 465, 472 und einer Teilfläche aus 363/1, KG 83008 Kufstein durch vier Wochen hindurch vom 09.05.2019 bis 07.06.2019 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Die maßgeblichen Unterlagen liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Stadtbauamt Kufstein (4. Stock) zur Einsichtnahme auf und die Kundmachung ist im Internet unter www.kufstein.gv.at einzusehen.

Der Entwurf sieht folgende Widmungsänderungen vor:

Umwidmung

Grundstück **363/1 KG 83008 Kufstein** rund 69 m² von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Gasthaus, Gasthof
in Freiland § 41

weitere Grundstück **465 KG 83008 Kufstein** rund 958 m² von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Gasthaus, Gasthof
in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Gasthof mit max. 52 Betten

sowie

rund 45 m² von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Gasthaus, Gasthof in Freiland § 41

sowie

rund 45 m² von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Gasthaus, Gasthof in Geplante örtliche Straße § 53.1

sowie

rund 10 m² von Freiland § 41 in Freiland § 41

sowie

rund 10 m² von Freiland § 41 in Geplante örtliche Straße § 53.1

sowie

rund 4 m² von Freiland § 41 in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Gasthof mit max. 52 Betten

weitere Grundstück **472 KG 83008 Kufstein** rund 1308 m² von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Gasthaus, Gasthof

in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Gasthof mit max. 52 Betten

Gleichzeitig wird gemäß 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird. Personen, die in der Stadtgemeinde Kufstein ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Stadtgemeinde Kufstein eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens einer Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Wortmeldungen von GR Mag. Richard Salzburger und StR DI Stefan Hohenauer

GR Mag. Richard Salzburger ist der Meinung, dass man viele Zugänge zu Dinge haben kann. Ziel der Raumplanung ist, dass man die bestmögliche Nutzung für das was am dringendsten benötigt wird schafft. Er sieht hier eine Mischung aus Stundenhotel und Bates Motel. Wenn man sich das weitere Entertainment in diesem Viertel ansieht, ist er der Meinung, dass die durchschnittliche Aufenthaltsdauer in diesem Hotel ca. 2,78 Stunden betragen wird. Wir haben eine Reihe von Gastronomie- und Beherbergungsbetrieben in der Stadt haben, die es durchaus nicht leicht haben, die Personal beschäftigen und Kommunalsteuer bezahlen. Warum wir, damit man diesen Bayrischen Hof, der wahrlich kein schöner Anblick ist, wegbringen, etwas Derartiges beschließen ist für ihn nicht klar. Der erste Blick, wenn man in Kufstein ankommt ist der Blick auf dieses Hotel und er findet, dass das keine gute Visitenkarte für unsere Stadt ist. Er ist auch nicht der Meinung, dass wir mit den Gastronomen in Konkurrenz treten sollten, mit derartigen Etablissements. Es soll nicht Schule machen, dass dann nur mehr Nasszellen dastehen, die man auf- und zusperren kann. Es ist aus seiner Sicht dringend abzulehnen.

StR DI Stefan Hohenauer empfiehlt sich die Mühe zu machen, wer das Hotel betreibt und wie die Ausstattung ist. Es ist weit weg von einer Duschzelle und er glaubt auch nicht, dass es eine Konkurrenz für die hiesige Gastronomie darstellt, da kein gastronomisches Angebot besteht, denn man kann hier nur übernachten. Qualitativ handelt es sich um eine hochwertige Ausführung durch eine Tischlerei und nicht einfach um einen Etablissementbetrieb der überall seine Billigteile aufstellt. Er findet es gut, dass der Bayrische Hof wegkommt und es suchen sehr viele junge Leute die für ein oder zwei Tage Skifahren wollen nach einer Möglichkeit einer günstigen

Unterkunft, die dann wiederum in der Region am Abend zum Essen gehen. Deshalb sieht er hier auch keine Konkurrenz für die Kufsteiner Gastronomiebetriebe. In jeder größeren Stadt gibt es bereits derartige, von GR Salzburger als Etablissements bezeichnete, Hotels.

Keine weiteren Wortmeldungen.

Abstimmungsergebnis: 19:2 (21)

(GR Mag. Richard Salzburger und GR Mag. Alexandra Einwaller)

Zu Punkt 4) der Tagesordnung:

Der Berichterstatter, GR Mag. Einwaller, verliest den

B e r i c h t :

Im Zuge der Ausarbeitung der Änderung des Flächenwidmungsplanes wurde beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht, über die Möglichkeit der Ausweisung einer entsprechenden Sonderfläche für eine Hotelnutzung auf gegenständlichen Flächen, angefragt.

Mit Anfragebeantwortung vom 30.10.2018 wurde zusammenfassend mitgeteilt, dass, *unter der Prämisse der Einhaltung der in § 13 Abs. 1 lit. a TROG 2016 angeführten Voraussetzungen für Gastgewerbebetriebe zur Beherbergung von Gästen, aufgrund der bereits vorliegenden Sonderflächenwidmung Gasthaus/Gasthof, eine touristische Nutzung mit einer festgelegten Anzahl von Zimmern grundsätzlich als vertretbar angesehen werden kann und daher eine Widmungsänderung im Sinne einer Erweiterung in Sonderfläche Gasthof mit max. ... Betten in Betracht gezogen werden kann.*

Weiters sind die in den vorliegenden Fachstellungnahmen geforderten Abstände jedenfalls einzuhalten und mittels Bebauungsplan abzusichern.

Entsprechend dem Schreiben der Aufsichtsbehörde und den vorliegenden Fachstellungnahmen wurde der nun vorliegende Entwurf des Bebauungsplanes erstellt, der die Umsetzung des geplanten Hotelprojektes vom Planungsbüro Ing. Martin Huber vom 20.12.2018 ermöglicht. Vorgesehen ist der Abbruch des seit Jahrzehnten leerstehenden Gasthofes „Bayrischer Hof“, um an dessen Stelle ein Hotel mit einem langgezogenen, zweigeschossigen Baukörper mit ca. 61m, in welchem auf beiden Etagen insgesamt 26 Zimmer mit Nasszelle und Kochmöglichkeit angeordnet sind, zu errichten. Die Geschoße sind durch zwei Freitreppen miteinander verbunden, die oberen Zimmer werden über einen Laubengang erreicht. Im Erdgeschoß ist ein Gemeinschaftsraum mit 26 m² sowie ein Technikraum vorgesehen. Vor und seitlich vom Hotel sind 22 Parkplätze angeordnet.

Der Planungsbereich umfasst die im vorangegangenen Verfahren geänderte Flächenwidmung der Sonderfläche „Gasthof mit max. 52 Betten“ ausgewiesenen Fläche, im Bereich von Grundstück 472 und der Teilfläche aus Grundstück 465, GB 83008 Kufstein.

Beschlussantrag:

Über Vorberatung des Bauausschusses in seiner Sitzung vom 30.04.2019 und über Antrag des Stadtrates vom 06.05.2019 wird vom Gemeinderat beschlossen:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Kufstein gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016, LGBl. Nr. 101, den vom Stadtbauamt Kufstein ausgearbeiteten Entwurf GZ.: VIII-611/3-439/2018 vom 30.04.2019 über die Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich von Grundstück 472 und einer Teilfläche aus Grundstück 465, KG 83008 Kufstein, laut planlicher und schriftlicher Darstellung des Stadtbauamtes Kufstein durch vier Wochen hindurch vom 09.05.2019 bis 07.06.2019 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Die maßgeblichen Unterlagen liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Stadtbauamt Kufstein (4. Stock) zur Einsichtnahme auf und die Kundmachung ist im Internet unter www.kufstein.gv.at einzusehen.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird. Personen, die in der Stadtgemeinde Kufstein ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Stadtgemeinde Kufstein eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens einer Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Keine Wortmeldungen

Abstimmungsergebnis: 19:2 (21)

(GR Mag. Richard Salzburger, GR Mag. Alexandra Einwaller)

Zu Punkt 5) der Tagesordnung:

Der Berichterstatter, GR Harald Acherer, verliest den

B e r i c h t :

Die Bezirkshauptmannschaft Kufstein als gemäß § 12 Absatz 1 Eisenbahngesetz zuständige Eisenbahnbehörde erteilte mit Bescheid GZ: KU-EISBG-10/1-2018 und KU-EISBG-10/2-2018 vom 13.02.2019 der Lokomotion Gesellschaft für Schienentraktion mbH unter Bedachtnahme auf § 93 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz die eisenbahnrechtliche Genehmigung zum Bau und Betrieb einer nicht öffentlichen Eisenbahn nach § 17a EisbG und die eisenbahnrechtliche Genehmigung zum Bau oder der Veränderung von Eisenbahnanlagen nach § 31a, und gemäß § 34a damit verbunden die

Betriebsbewilligung für die beantragten Adaptierungen und Um- bzw. teilweise Neubau der bereits bestehenden Lagerhalle und die Anpassung der vorhandenen Gleisanlage.

Entsprechend der tatsächlichen Nutzung soll der Flächenwidmungsplan angepasst und der betreffende Bereich als Freiland ausgewiesen und als Eisenbahnanlage kenntlich gemacht werden.

Beschlussantrag:

Über Vorberatung des Bauausschusses in seiner Sitzung vom 12.03.2019 und über Antrag des Stadtrates vom 06.05.2019 wird vom Gemeinderat beschlossen:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Kufstein gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den vom Stadtbauamt Kufstein ausgearbeiteten Entwurf, Zahl VIII-611/3a-333/2017, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Kufstein im Bereich von Grundstück 577/2, KG 83008 Kufstein durch vier Wochen hindurch vom 09.05.2019 bis 07.06.2019 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Die maßgeblichen Unterlagen liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Stadtbauamt Kufstein (4. Stock) zur Einsichtnahme auf und die Kundmachung ist im Internet unter www.kufstein.gv.at einzusehen.

Der Entwurf sieht folgende Widmungsänderungen vor:

Umwidmung Grundstück 577/2 KG 83008 Kufstein rund 1875 m² von Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Beschränkung der Art der zulässigen Betriebe auf Dienstleistung-, Handels- und Handwerksbetriebe, Banken- und Versicherungswesen, Tourismus- und Freizeitwirtschaft in Freiland § 41

Gleichzeitig wird gemäß 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird. Personen, die in der Stadtgemeinde Kufstein ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Stadtgemeinde Kufstein eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens einer Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Keine Wortmeldungen

Abstimmungsergebnis: einstimmig (21)

Zu Punkt 6) der Tagesordnung:

Der Berichterstatter, GR Harald Acherer, verliest den

B e r i c h t :

Die BETO Projektentwicklungs GmbH beabsichtigt im Bereich von Grundstück .384, an der Kaiserbergstraße 31 gelegen, ein Wohn- und Geschäftshaus und im dahinterliegenden Bereich, in der zweiten Parzellentiefe, eine Wohnanlage zu errichten.

Grundlage der Planung stellt die Studie der Kaiserer Architektur und Sachverständigen GmbH vom 15.04.2019 dar. Die in der besonderen Bauweise zu errichtenden Baukörper verfügen an der Kaiserbergstraße über sieben und im dahinterliegenden Bereich über sechs Ebenen, wobei in den beiden Untergeschoßen die Abstellräume und Tiefgarage mit 39 Stellplätzen vorgesehen sind. Der Baukörper zur Kaiserbergstraße hin sieht im Erdgeschoß eine Geschäftsfläche und in den Obergeschoßen 15 Wohnungen und im geschützten hinteren Bereich vom Erdgeschoß bis in das 3. Obergeschoß ebenfalls 15 Wohnungen vor.

Der Planungsbereich wird derzeit im Kufsteiner Flächenwidmungsplan als: SV-2 - Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51: Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Ebenen: Garagen- und Erdgeschoß, Widmung: BAULAND Kerngebiet gemäß § 40.3 TROG 2016 - Einschränkung auf Wohnungen gemäß § 40.6 TROG 2016 ab dem 1. Obergeschoß, Widmung: BAULAND Kerngebiet gemäß § 40.3 TROG 2016, ausgewiesen. Das geplante Wohn- und Geschäftshaus bleibt unverändert als Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51 ausgewiesen und der Bereich der dahinterliegenden Wohnanlage als „Wohngebiet“. Im Bereich der Kaiserbergstraße soll eine erforderliche Fläche als Freiland ausgewiesen und als geplante örtliche Straße § 53.1 TROG 2016 kenntlich gemacht werden.

Beschlussantrag:

Über Vorberatung des Bauausschusses in seiner Sitzung vom 30.04.2019 und über Antrag des Stadtrates vom 06.05.2019 wird vom Gemeinderat beschlossen:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Kufstein gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den vom Stadtbauamt Kufstein ausgearbeiteten Entwurf, Zahl VIII-611/3a-360/2019, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Kufstein im Bereich von Grundstück 3/4 und Teilflächen aus Grundstück .384, KG 83008 Kufstein durch vier Wochen hindurch vom 09.05.2019 bis 07.06.2019 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Die maßgeblichen Unterlagen liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Stadtbauamt Kufstein (4. Stock) zur Einsichtnahme auf und die Kundmachung ist im Internet unter www.kufstein.gv.at einzusehen.

Der Entwurf sieht folgende Widmungsänderungen vor:

Umwidmung Grundstück .384 KG 83008 Kufstein rund 329 m² von Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 2
in Wohngebiet § 38 (1)

sowie rund 75 m² von Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 2

in Freiland § 41

sowie rund 75 m² von Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 2

in Geplante örtliche Straße § 53.1

weitere Grundstück 3/4 KG 83008 Kufstein rund 523 m² von Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 2
in Wohngebiet § 38 (1)

Gleichzeitig wird gemäß 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird. Personen, die in der Stadtgemeinde Kufstein ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Stadtgemeinde Kufstein eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens einer Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Keine Wortmeldungen

Abstimmungsergebnis: einstimmig (21)

Zu Punkt 7) der Tagesordnung:

Der Berichterstatter, Bürgermeister Mag. Martin Krumschnabel, verliest den

B e r i c h t :

Die BETO Projektentwicklungs GmbH beabsichtigt im Bereich von Grundstück .384, an der Kaiserbergstraße 31 gelegen, ein Wohn- und Geschäftshaus und im dahinterliegenden Bereich, in der zweiten Parzellentiefe, eine Wohnanlage zu errichten.

Grundlage der Planung stellt die Studie der Kaiserer Architektur und Sachverständigen GmbH vom 15.04.2019 dar. Die in der besonderen Bauweise zu errichtenden Baukörper verfügen an der Kaiserbergstraße über sieben und im dahinterliegenden Bereich über sechs Ebenen, wobei in den beiden Untergeschoßen die Abstellräume und Tiefgarage mit 39 Stellplätzen vorgesehen sind. Der Baukörper zur Kaiserbergstraße hin sieht im Erdgeschoß eine Geschäftsfläche und in den Obergeschoßen 15 Wohnungen und im geschützten hinteren Bereich vom Erdgeschoß bis in das 3. Obergeschoß ebenfalls 15 Wohnungen vor.

Gleichzeitig mit der Erlassung des Bebauungsplanes wurde der Flächenwidmungsplan angepasst und weist den betroffenen Bereich des Wohn- und Geschäftshauses unverändert

als SV-2 - Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51: Festlegung verschiedener Verwendungszwecke in der Ebenen: Garagen- und Erdgeschoß, Widmung: BAULAND Kerngebiet gemäß § 40.3 TROG 2016 - Einschränkung auf Wohnungen gemäß § 40.6 TROG 2016, ab dem 1. Obergeschoß, Widmung: BAULAND Kerngebiet gemäß § 40.3 TROG 2016, und den Bereich der dahinterliegenden Wohnanlage als Wohngebiet § 38.1 aus.

Für den Bereich der Kaiserbergstraße 29, Gst. .383/1, sind dem gefertigten Amt keine Bebauungsabsichten bekannt. Dieses Grundstück ist jedoch aufgrund der besondere Bauweise am Areal der BETO Projektentwicklungs GmbH, in den Planungsbereich mit einzubeziehen. Die künftige Bebauung ist in der geschlossenen Bauweise zu realisieren. In den Planungsbereich nicht miteinbezogen wurde das nördlich angrenzende Grundstück 3/3, da für diesen Bereich ein Bebauungsplan mit geschlossener Bauweise vorliegt.

Die Baumassendichte kommt über den gesamten Planungsbereich berechnet auf eine Dichte von 6,78 BMD. Aufgrund der zu reduzierenden Erschließungsfläche und der weiteren Grundteilung für die einheitliche Widmung, zwischen Wohngebiet und Sonderfläche nach §51 (SV-1), kommt die festgelegte Mindestbaumassendichte mit 2,50 BMD und die Baumassendichte höchst beim Wohngebäude mit 4,90 BMD und beim Wohn- und Geschäftshaus mit 11,90 BMD zu liegen.

Beschlussantrag:

Über Vorberatung des Bauausschusses in seiner Sitzung vom 30.04.2019 und über Antrag des Stadtrates vom 06.05.2019 wird vom Gemeinderat beschlossen:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Kufstein gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016, LGBl. Nr. 101, den vom Stadtbauamt Kufstein ausgearbeiteten Entwurf GZ.: VIII-611/3-435/2018 vom 30.04.2019 über die Erlassung eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich der Grundstücke 3/4, .384 und .383/2, KG 83008 Kufstein, laut planlicher und schriftlicher Darstellung des Stadtbauamtes Kufstein durch vier Wochen hindurch vom 09.05.2019 bis 07.06.2019 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Die maßgeblichen Unterlagen liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Stadtbauamt Kufstein (4. Stock) zur Einsichtnahme auf und die Kundmachung ist im Internet unter www.kufstein.gv.at einzusehen.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes und des ergänzenden Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird. Personen, die in der Stadtgemeinde Kufstein ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Stadtgemeinde Kufstein eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens einer Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Keine Wortmeldungen

Abstimmungsergebnis: einstimmig (21)

Zu Punkt 8) der Tagesordnung:

Der Berichterstatter, Bürgermeister Mag. Martin Krumschnabel, verliest den

B e r i c h t :

Aufgrund des starken Andranges von Benützern des Freischwimmbades während der Sommermonate hat der Verkehrsbeirat in seiner Sitzung am 09.04.2019 den Anregungen entsprechend an den Gemeinderat den Antrag gestellt, dass am Parkplatz des städtischen Schwimmbades ein dritter Parkplatz für dauernd stark gehbehinderte Personen verordnet und errichtet werden möge.

Der Entwurf der erforderlichen Verordnung wurde von der Rechtsabteilung geprüft und der Antrag vom Stadtrat in seiner Sitzung am 06.05.2019 zur Beschlussfassung an den Gemeinderat weitergeleitet.

Beschlussantrag:

Über Vorberatung im Verkehrsbeirat vom 09.04.2019 und Antrag des Stadtrates vom 06.05.2019 wird vom Gemeinderat beschlossen:

Die beiliegende Verordnung betreffend Errichtung eines Halte- und Parkverbotes mit der Zusatzbeschilderung „ausgenommen stark gehbehinderte Personen“ für den Teilbereich am Parkplatz des städtischen Schwimmbades wird genehmigt.

(Beilage II)

Wortmeldungen von GR Mag. Alexandra Einwaller

GR Mag. Alexandra Einwaller regt an, dass es dort auch Parkplätze gäbe, die nur für Familien vorgesehen sind (z.B. Mutter-Kind).

Keine weiteren Wortmeldungen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (21)

Zu Punkt 9) der Tagesordnung:

Der Berichterstatter, Bürgermeister Mag. Martin Krumschnabel, verliest den

Bericht:

Die Abt. X kommt der geschäftsordnungsgemäßen Aufgabe zur Berichterstattung zur HH-Lage per 31.03.2019 nach und legt nachfolgenden Kurzbericht samt beiliegenden Zusammenstellungen vor.

Auf Basis der Daten des HH-Querschnittes, der eine betriebswirtschaftliche Betrachtungsweise zulässt, werden die gruppierten Einnahmen und Ausgaben zum 31.03. den rechnerischen Soll-(VA) Werten zum 31.03. bzw. der Vergleichsperiode des Jahres, 2016, 2017 und 2018 in Relation gesetzt und die Abweichung ausgewiesen und analysiert.

Der Rechnungsabschluss 2018 hat im Ordentlichen Haushalt einen positiven Vortrag für 2019 in Höhe von EUR 625.000,00 ergeben. Der über dem veranschlagten Betrag von EUR 525.000,00 liegende Betrag von EUR 100.000,00 ist gem. GR.B. vom 27.03.2019 zur teilweisen Abdeckung der erhöhten Aufwendungen und Kosten für den Winterdienst 2019 (extrem Schneefälle im Jänner 2019) zu verwenden. Im AOH wurden gem. Rechnungsabschluss 2018 EUR 1.251.863,06 auf 2019 vorgetragen. Veranschlagt waren EUR 1.102.300,00. Der über dem VA-Ansatz liegende Betrag (EUR 149.563,06) wurde gem. GR.B. vom 27.03.2019 auf die AOH-Projekte des VA 2019 / MFP 2020-2023 vorgetragen und stehen für die Projektumsetzungen zusätzlich zur Verfügung.

Im Zuge der Erledigung der Jahresrechnung 2017 wurden für das Jahr 2018 Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen beschlossen, die auch tatsächlich gegriffen haben. Dieser Weg sollte konsequent fortgesetzt werden.

Für das erste Quartal 2019 sind gegenüber den 1. Quartalen der Vorjahre leichte Rückgänge bzw. eine Stagnation des Anstiegs bei den Eigenen Steuern festzustellen. Bei den Erschließungskostenbeiträgen sind bis 31.3.2019 keine Vorschreibungen erfolgt.
Die Kommunalsteuereinnahmen sind zufriedenstellend, wobei das erreichte hohe Niveau weiter zu steigern sehr schwierig werden wird.

Die Verkaufs- und Leistungserlöse haben sich prozentuell gegenüber 2018 verbessert. Bereinigt um die komplette Sollstellung der Gewinnentnahme 2019 der Stadtwerke Kufstein GmbH (EUR 1,02 Mio.) wären die Einnahmen um ca. EUR 0,42 Mio. unter dem rechnerischen Sollwert. Hierfür ist wie bereits in den letzten Jahren die leider schwierige und nicht zufriedenstellende Einnahmensituation bei den Altenwohn- und Pflegeheimgebühren verantwortlich. Die 95 %-ige Auslastung (kalkulatorische Landesvorgabe) wird leider nicht erreicht. Demgegenüber stehen jedoch erhebliche Aufwendungen im Personal- und vor allem Firmenleistungsbereich (Fremdleistung Pflege).

Bei den Abgabenertragsanteilen liegt der Wert mit 26 % beim bzw. etwas über dem Planwert.

Die Zuwächse bei den Abgabenertragsanteilen gegenüber den Vorjahren ergeben sich einerseits durch eine gute Wirtschaftslage, aber auch aufgrund der langsam greifenden Einschleifregelung bei der Zuweisung der Abgabenertragsanteile (Bevölkerungszuwachs in Kufstein).

Den Zuwächsen bei den Abgabenertragsanteilen stehen aber auch spürbare Steigerungen bei den sog. Sozial- und Gesundheitstransferleistungen gegenüber.

Die veranschlagten Darlehensaufnahmen 2019 (EUR 3,76 Mio.) sind in Höhe von EUR 3,6 Mi. (Schulzentrum Sparchen) durchgeführt. Der Finanzierungsanteil für Fertigstellung der Brandschutzmaßnahmen beim AWH Zell (Fluchttreppenhaus) wird zu einem späteren Zeitpunkt aufgenommen.

Bei den Ausgaben sind bei Ge- und Verbrauchsgütern (23 %) konstante Werte feststellbar, was durchaus erfreulich ist. Beim Verwaltungs- und Betriebsaufwand (32 %) hat der schneereiche Winter 2019 auch entsprechende Spuren bei den Winterdienstkosten hinterlassen. Eine Budgetierung von solchen Ereignissen mit überproportional hohen Kosten ist leider nicht möglich. Der Wert liegt 2019 um 5 % über den Durchschnittswerten zu den Vorjahren. Eine Teilabdeckung in Höhe von EUR 100.000,00 kann über eine erhöhte Zuführung aus dem Rechnungsüberschuss 2018 erfolgen.

Bei Deckungskreis Personalaufwand (HH-Querschnitt 30, 31) sind lt. VA EUR 17,46 Mio. veranschlagt. EUR 4,15 Mio. oder 24 % sind Jänner bis März 2019 verbucht. Hier liegt man also im Planbereich.

Der Deckungskreis Krankenhäuser (Ansatz 560 und 590) liegt Ende 03/2019 mit EUR 1,27 Mio. oder 24,6 % genau im Sollbereich.

Der Deckungskreis Wohnbauförderung (Ansatz 480) weist bis Ende 03/2019 Ausgaben von EUR 9.900,00 oder 15,3 % aus.

Beim Schuldendienst sind dzt. 0% der Aufwendungen verbucht, da die quartalsmäßig zu tilgenden Darlehen und Zinsvorschreibungen erst im Folgemonat April aufscheinen.

Im AOH Projekte 2019

Schulzentrum Sparchen inkl. Turnhalle mit KG-Sparchen II

Der Baufortschritt beim Schulzentrum Sparchen – Generalsanierung Volksschule, Errichtung einer neuen Turnhalle und Errichtung eines 3 – gruppigen Kindergartens ist im Termin- und Kostenplan. EUR 2,0 Mio. wurden im Jahr 2019 an Geldmitteln der Kufsteiner Immobilien GmbH & Co KG zur Bestreitung der Baukosten zur Verfügung gestellt.

EUR 120.000,00 sind als Bestellung im Einrichtungs-/Ausstattungs Bereich Schule erfasst.

Im Kindergartenbereich sind Bestellung für Einrichtung im Wert von EUR 12.300 erfasst.

Kindergarten Arkadenplatz

Durch das Freiwerden des Blumengeschäftes war es den Stadtwerken Kufstein möglich auch diese Flächen anzukaufen und an die Stadt für den Kindergarten Arkadenplatz weiterzuvermieten. Mit den aus der Jahresrechnung 2018 übertragenen Betrag von rund EUR 20.000,00 kann dieser Raum für den Kindergarten während der Sommermonate entsprechend adaptiert werden.

Fachhochschule – Baustufe IV

Der Bau der FH IV – samt Turnsaal im UG, öffentliche WC-Anlage im EG und gemeinsame Bibliothek im 1. OG schreitet zügig voran. Bei Anforderung der Teilzahlungstranche 2019 an Eigenmitteln der Stadt stehen EUR 500.000,00 zur Verfügung.

Mit den Bauarbeiten im Stadtpark wird nach dem Weinfest Mitte Juli 2019 begonnen.

Gemeindestraßen

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 09.04.2019 die Umsetzung des Straßenbau/Belagssanierungsprogramm 2019 beschlossen. Hierfür werden EUR 312.710,00 sowie EUR 32.065,51 für Straßenbeleuchtungsmaßnahmen aufgewendet.

Hochwasserschutzbauten

dzt. in der Planungsphase – Gefahrenzonenplan Land Tirol
Das Ersatzrückhaltebecken Mitterndorfer Bach ist unabhängig davon lt. Bauamt in Bearbeitung (eine Bestellung über EUR 69.000,00 ist erfasst).

Altenwohnheim Zell

2019 werden die Brandschutzmaßnahmen für das AWH Zell abgeschlossen. Letzter Baustein dazu ist die vorgeschriebene Errichtung eines Fluchtstiegenhauses am Gangende des Bauabschnittes II – bei den Aussichtserkern – Richtung Lindenallee. Weiters ist die Sanierung von Betonattikateilen im rückwärtigen Bereich des AWH (Bauabschnitt I) notwendig. Die Gesamtkosten hierfür liegen bei EUR 200.000,00 und somit im veranschlagten Bereich. Die Umsetzung wurde vom Bürgermeister freigegeben.

Die genauere Beurteilung und Interpretation der einmaligen Einnahmen und Ausgaben ist zum Ende erst ab dem 3. Quartal wirklich aussagekräftig. Auf jeden Fall sollte aber bei den Projektumsetzungen auf eine strikte Einhaltung der präliminierten Kosten geachtet werden.

Bei Gesamtbetrachtung zum 31.03. (Einnahmen – Ausgaben) wurden bei den veranschlagten Einnahmen 27 % und bei den Ausgaben bereits 26 % erreicht, was ein ausgewogenes Verhältnis darstellt.

Im Übrigen wird auf die Anlagen zum Quartalsbericht hingewiesen.

Anlage zum Bericht zur HH-Lage am 31.03.2019

Bezogen auf die VA-Werte / Werte des Vergleichszeitraumes Vorjahre sind bei:

	2019	2018	2017	2016
Einnahmen gesamt	27 %	23 %	20%	19%
Verkaufs- u. Leistungserlöse	29 %	21 %	18%	23 %
Eigene Steuern	21 %	22 %	22%	24 %
Abgabenertragsanteile	26 %	25 %	25%	18 %
Lfd. Transfereinnahmen	9 %	21 %	14%	11 %
Einm. u. AO-Einnahmen	43 %	22 %	14%	14 %
Ausgaben gesamt	26 %	22 %	24%	25%
Personalaufwand	24 %	24 %	24%	25 %
Ge- u. Verbrauchsgüter	23 %	24 %	24%	23 %
Verw. u. Betriebsaufwand	32 %	27 %	27%	27 %
Lfd. Transferzahlungen	30 %	30 %	30%	28 %
Schuldtilgung	0 %	4 %	1%	0 %
Einm. u. AO-Ausgaben	23 %	4 %	17%	26 %

HH-Querschnitt 1. Quartal 2019

23

Einnahmen	IST	VA	+pos -neg	% Anm.	Ausgaben	IST	VA	+neg -pos	% Anm.		
Verkaufs-/Leistungserlöse	4.153	3.553	599	29	1)	Personalaufwand, Organe	4.155	4.365	-210	24	6)
Eigene Steuern	2.807	3.308	-501	21	2)	Ge- und Verbrauchsgüter	461	492	-31	23	7)
Abgabenertragsanteile	5.971	5.677	294	26	3)	Verwalt.-/Betriebsaufw	4.084	3.158	926	32	8)
lfd. Transferzahlungen	442	1.194	-752	9	4)	lfd. Transferzahlungen	5.613	4.677	936	30	9)
						Schuldtilgung	0	696	-696	0	10)
einm. u. ao Einnahmen	4.357	2.546	1.811	43	5)	einmalige u. ao. Ausgaben	2.700	2.891	-192	23	11)
Gesamt	17.730	16.279	1.451	27			17.012	16.279	733	26	

Beträge in 1000 EUR

Anmerkung / Analyse / Legende:

Einnahmen - positive Werte = über VA-Wert; negative Werte = unter VA-Wert

Ausgaben - positive Werte = über VA-Wert; negative Werte = unter VA-Wert

Prozentwerte -Relation - tats. gebucht zum rechnerischen Wert am Ende des Quartales

- zu 1) der hoch positive Wert ist auf die bereits erfolgte Sollbuchung - Gewinnentnahme Stwk 1,0 Mio. zurückzuführen - Ist-Abstattung erfolgt in drei Teilbeträgen; AWH-Gebühren Bereich Wohnheim im Planbereich, Pflegegeb. AWH-Zell unter Planwert
- zu 2) Kommunalsteuer geringerer Zuwachs als Vorperioden; keine Vorschreibungen Erschließungskosten bis 31.3.!
- zu 3) im Plansoll, zufriedenstellende Entwicklung gem. Prognose Bund/Land
Abschwächung im Laufe des Jahres zu erwarten
- zu 4) Entw. Ende 1. Qu. - o.k.
- zu 5) Darlehensaufn. 2019 - EUR 3,6 Mio. für SZ Sparchen erfolgt
- zu 6) genau beim rechn. Wert
- o.k.
- zu 7) genau beim rechn. Wert -
o.k.
- zu 8) bei Verträgen bereits Jahreswerte soll gebucht - erheblicherAnstieg gegenüber Vorperioden - Hauptgrund extrem hoher Aufwand für Winterdienst
- zu 9) hoher Grad an Verbuchung gen. Subventionen Sport- u. Kulturbereich
- zu 10) Zinsen + Tilgung 1. Qu. - Verbuchung im April - o.k.
- zu 11) im Planbereich - hauptsächl. Projekt SZ Sparchen

Beschlussantrag:

Der Bericht zur Haushaltslage am 31.3.2019 wird vom Gemeinderat über Vorberatung im Stadtrat zustimmend zur Kenntnis genommen und genehmigt.

Keine Wortmeldungen

Abstimmungsergebnis: einstimmig (21)Zu Punkt 10) der Tagesordnung:

Der Berichterstatter, Bürgermeister Mag. Martin Krumschnabel, verliest den

B e r i c h t :

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 09.07.2017 den Grundsatzbeschluss zur Umsetzung und Finanzierung des Fachhochschulzubaues – FH IV gefasst. 2017 ist man ursprünglich von präliminierten Kosten von EUR 9,5 Mio. ausgegangen, wobei der Anteil der Stadt mit EUR 3,5 angegeben wurde.

Im damaligen Beschluss wurde auch festgelegt, dass über den städt. Finanzierungsanteil für den Bau der FH IV ein Fördervertrag abzuschließen ist.

Der StR hat sich in seiner Sitzung vom 22.01.2018 in weiter Folge mit dem Projektablauf und den organisatorischen und finanziellen Maßnahmen befasst und diese in den Punkten 1-9 genehmigt und beschlossen.

In der GR-Sitzung vom 03.10.2018 wurden über Vorberatung und Antragstellung durch den Stadtrat die erhöhten Baukosten und der damit verbundene höhere Finanzierungsanteil der Stadt (Erhöhung für Zubau FH IV um EUR 0,496 Mio.) sowie die damit sich ergebende Erhöhung der Finanzierung für das Gesamtprojekt, also inkl. unterirdischer Turnsaal, öffentliche WC-Anlage für den Stadtpark und Kosten für die Neugestaltung des Stadtparks samt Veranstaltungsfläche genehmigt und beschlossen.

Im Voranschlag 2019 und den Mittelfristigen Finanzplänen 2020-2023 wurde diesem Umstand Rechnung getragen.

Seitens der Fachhochschule wurde mit dem Land Tirol bereits ein Finanzierungs-/Fördervertrag für die FH IV abgeschlossen.

Vom Stiftungsvorstand wurde unter Federführung des Vorsitzenden RA Dr. Herbert Marschitz auch eine entsprechende Förder- und Finanzierungsvereinbarung zwischen Stadtgemeinde Kufstein und der Fachhochschul Errichtungs- und Betriebs GmbH und Fachhochschule Kufstein Tirol-Privatstiftung erstellt.

Dieser Entwurf wurde auch im Hinblick auf mögliche finanzielle und steuerliche Vorteile bei einer etwaigen Abwicklung über eine der Kufsteiner Immobilien GmbHs seitens des Steuerberaters Josef Höck geprüft und beurteilt.

Da auch für die Immobilien GmbH & CO KG bzw. Immobilien Management GmbH kein Vorsteuerabzug möglich ist, sollte als Vertragspartner daher die Stadt auftreten. Die Vermietung an Vereine, d.h. die Bewirtschaftung der neuen Halle kann aber sehr wohl über die Management GmbH (wie beim Kultur Quartier) gemeinsam mit der Fachhochschule Errichtungs- und Betriebs GmbH erfolgen.

Der in der Fördervereinbarung angeführte Budget- und Finanzplan stimmt dem Voranschlag 2019 samt MFP 2020-23 überein (GR.B. vom 12.12.2018).

Die Finanzierungsvereinbarung umfasst den Anteil der Stadt am Baukörper der FH IV (EUR 2,89 Mio.), dem Turnsaal (EUR 2,78 Mio.), WC-Anlage für Stadtpark (EUR 0,13 Mio.) und den Anteil an der Gestaltung Stadtpark inkl. Veranstaltungsfläche (EUR 0,785 Mio.).

Ein besonders wichtiger und hervorzuhebender Punkt – neben den Festlegungen in den Beschlüssen der städt. Gremien – ist Punkt X) – Parifizierung, Grundteilung, Kaufpreis.

Der Stadt wird hierin eine einseitige Option auf Festlegung des Zeitpunktes der Parifizierung, Begründung von Wohnungseigentum (Turnsaal, WC-Anlage) und Abschluss eines Kaufvertrages eingeräumt. Diese Option könnte auch durch ein städt. verbundenes Unternehmen (z.B. Kufsteiner Immobilien GmbH & Co KG) umgesetzt werden. Für dieses einseitig eingeräumte Recht, ist keine weitere Zustimmung der Fachhochschul Errichtungs- und Betriebs GmbH sowie der Fachhochschule Kufstein Tirol–Privatstiftung erforderlich.

Bis zur Schaffung von Wohnungseigentum wird zwischen Stadtgemeinde Kufstein und der Fachhochschul Errichtungs- und Betriebs GmbH eine Nutzungs-/ Finanzierungsvereinbarung mit einer Laufzeit von 23 Jahren (indexiert VPI 2015) abgeschlossen. Ein Teil der Refinanzierung des Turnsaales kann über einen mit der International School Kufstein Tirol GmbH (ISK) abzuschließenden unbefristeten Mietvertrages (ca. 38 %) erwirtschaftet werden.

Im Punkt XI sind auch die umfassenden Einschau- und Prüfrechte der Stadt angeführt.

Für Detailinformationen wird auf den beiliegenden Förder- und Finanzierungsvereinbarungsentwurfs samt angeführten Beilagen 4-20 verwiesen.

Über Vorberatung und Beschlussfassung im Stadtrat wird folgender Beschlussantrag an den Gemeinderat gestellt:

Beschlussantrag:

Der vorliegende Bericht der Finanz-/Wirtschafts- und EDV-Abteilung samt dem vorliegenden Entwurf der Förder- und Finanzierungsvereinbarung und umfangreichen Unterlagen wird vom Gemeinderat über Vorberatung und Antragstellung im Stadtrat zustimmend zur Kenntnis genommen und beschlossen:

Die im Entwurf vorliegende Förder- und Finanzierungsvereinbarung zur FH IV, samt Turnsaal, WC-Anlage Stadtpark und Gestaltung des Stadtparks wird genehmigt und zur Unterfertigung freigegeben.

Wortmeldungen von GR Mag. Richard Salzburger, dem Bürgermeister, GR Mag. Alexandra Einwaller, StR Herbert Santer, OAR Peter Borchert, Vbm. Mag. Hannes Rauch, Vbm. Brigitta Klein, GR Peter Marcher

GR Mag. Richard Salzburger ist der Meinung, wenn man eine Vereinbarung nicht wirklich versteht oder sie nicht für sinnvoll hält, sollte man auch nicht zustimmen. Genau das ist hier der Fall. Ursprünglich hätten sich die Kosten der Stadt auf € 3,8 Mio. belaufen und man wäre nicht Eigentümer des Turnsaales. Es wurde damals gesagt, dass wir für die Vereine einen Turnsaal benötigen und wir kaufen diesen Turnsaal an. Jetzt sind wir bei € 6,6 Mio., also fast 3 Millionen mehr als ursprünglich vorgesehen.

Der Bürgermeister erklärt, dass sich die Kosten nur einmal um € 496.000,-- erhöht haben.

GR Mag. Richard Salzburger: € 2,8 Mio. sind die Kosten Turnsaal, dann haben wir die WC-Anlage mit € 130.000,--, den Stadtpark mit € 785.000,-- und € 2.98 Mio. für die FH IV, damit sind wir also bei € 6,6 Mio., diese Zahl lässt sich nicht ändern. Wir sind noch nicht einmal Eigentümer, denn, wenn wir ehrlich sind, können wir uns den Ankauf dieses Turnsaales nicht leisten, weshalb wir herumzaubern und Nutzungsvereinbarungen mit verschiedensten Betrieben treffen und hoffen, dass es sich irgendwann einmal ausgeht. Der Kaufpreis steht ja erst fest, wenn die Abrechnung da ist und kann noch höher oder niedriger werden. Bei einem Ankauf, muss man mit der Pazifizierung noch € 200.000,-- dazurechnen, denn die Grunderwerbsteuer und die Eintragungsgebühr muss ja vom Gesamtwert bezahlt werden, hier werden vorher geleistete Zahlungen nicht in Abzug gebracht. Damit haben wir in etwa € 3 Mio. für einen Turnsaal bezahlt, der uns dann zwar gehören würde, über den wir aber nicht verfügen können, da wir einen unbefristeten Mietvertrag mit der Internationalen Schule haben, aus dem wir nur € 20.000,-- p.a. lukrieren. De Facto können wir mit dem Eigentum nichts anfangen. Wir haben also die Differenz von € 3 Mio., nur damit die Vereine am Abend den Turnsaal nutzen können, denn während des Tages wird er von der Schule genutzt. Er ist der Meinung, es wäre besser diese Vereinbarung nicht zu schließen und bei der ursprünglichen zu bleiben und dann ein zu vereinbarendes Nutzungsentgelt für die Vereine zu bezahlen, denn um € 3 Mio, kann man diesen Turnsaal hundert Jahre nutzen. Wenn man kauft, hat man die Betriebskosten und die Instandhaltung zu bezahlen. Diese Nutzung von 38% durch die Schule kann nicht stimmen, wenn man die Zeit von 8.00 Uhr morgens bis 17.00 Uhr für die Schule rechnet und für die Vereine die verbleibende Zeit bis 22.00 an den Wochentagen. Es ist also genau umgekehrt und die Schule nutzt zu 65%. Es wäre besser gewesen, wir hätten um eine Million mehr den Turnsaal in Sparchen ausgebaut und hätten damit alles abgedeckt was die Vereine brauchen. Dies auch, weil wir nicht wissen, ob wir uns einen Ankauf leisten können oder nicht. Es ist für ihn ein gordischer Knoten, der sich nicht lösen wird.

Der Bürgermeister stellt fest, dass es nur darum geht, das Konstrukt richtig zu verstehen. Die Stadt Kufstein hat sich zur internationalen Schule bekannt und selbstverständlich braucht die internationale Schule im Gegensatz zur Fachhochschule einen Turnsaal. Weswegen dieser Turnsaal ein wesentlicher Bestandteil des Projektes ist. Dieser Turnsaal steht eben nicht nur der internationalen Schule, sondern auch der Stadtgemeinde Kufstein mit ihren Bürgern zur Verfügung. Wo hier der Nachteil liegen soll erschließt sich ihm in keiner Weise. Wir sind Teil der Stiftung und somit überall beinhaltet und es geht um eine Art Vorfinanzierung, die wir aber jederzeit in einen Kauf umwandeln können. Wir haben dieses einseitige Gestaltungsrecht in unserem Vertrag vereinbart und er wüsste nicht wo hier der Nachteil liegen sollte.

GR Mag. Richard Salzburger aber auch wenn ich das ursprüngliche Konstrukt mit € 8 Mio. hätte, mit der Drittelfinanzierung bleibt es auch Eigentum der Fachhochschule Betriebs GmbH oder wem auch immer, er hat schon den Überblick verloren bei den ganzen Betreibergesellschaften. Sie brauchen den Turnsaal auch nicht außerhalb der Betriebszeiten was heißt, dass wir jedenfalls als Finanzier, was man im Vorhinein als Voraussetzung der Finanzierung des Drittelanteiles vereinbaren könnte, für ein gewisses Entgelt die Turnhalle außerhalb der Schulzeiten nutzen können. Den Zweck, dass die Kufsteiner Vereine und Bürger den Turnsaal nutzen können, hätte man somit abgesichert und müsste nicht 3 Millionen ausgeben. Die 3 Millionen sind einfach die Mehrkosten und er kommt auf keine andere Zahl.

Der Bürgermeister versteht es nicht, denn es gibt keine Mehrkosten. Die einzigen Mehrkosten sind die beschlossenen € 496.000,--

GR Mag. Richard Salzburger: Aber wenn wir man diese Drittelfinanzierung gehabt hätten, hätte es ursprünglich € 3,5 Mio., gekostet und jetzt kostet es durch die Mehrkosten eben € 3,8 Mio., es kostet uns € 200.000,-- mehr, wenn wir Dritteigentümer sind, was immer noch weniger wäre. Jetzt sind wir nicht Eigentümer und zahlen 3,8 Mio., ansonsten sparen wir uns 3 Mio. Natürlich muss man dann etwas bezahlen, damit die Vereine nicht zahlen müssen, aber das kann sich nicht in diesem Bereich abspielen.

Der Bürgermeister erklärt, dass es nicht so ist. Es gibt unterschiedliche Finanzierungskreise. Es gibt die Fachhochschule und es gibt den Turnsaal und es gibt den Stadtpark die alle verschieden sind. Für die Internationale Schule zum Beispiel zahlt nur die Stadt Kufstein, hier zahlt auch das Land Tirol nicht mit. Auch wenn man das auseinander rechnet, wird immer nur das Gesamtprojekt gebaut, nicht mehr oder weniger. Damit wir den Turnsaal nicht sofort cash bezahlen müssen, wird dieser von der Errichtungs-Ges.m.b.H. vorfinanziert und wir mieten ihn dort an und haben als zweiten Mietzahler zu 38% die Internationale Schule mit an Bord im ungefähren Verhältnis von 60:40. Wenn wir es ankaufen, läuft auf unbestimmte Zeit die Zahlung der Internationalen Schule an uns weiter, wenn wir den Saal nur lange genug betreiben würden, würde am Ende des Tages die Internationale Schule auch den gesamten Betrag bezahlt haben.

GR Mag. Richard Salzburger: „Und so kostet der Turnsaal € 2,8 Mio., die wir jetzt alleine bezahlen müssen, mit Nebengeräuschen sind wir bei € 3 Mio.. Die Berechnung ist insofern falsch, denn ein Drittel muss immer bezahlt werden, auch wenn wir nicht Eigentümer werden wollen, was heißt man spart sich € 2 Mio.. „

Der Bürgermeister erklärt, dass das nicht so ist, denn die Fachhochschule und das Land bezahlt beim Turnsaal ja nicht mit, denn es ist ein Turnsaal der Stadt Kufstein den sie mit der Internationalen Schule gemeinsam betreibt und hat mit der Fachhochschule überhaupt nichts tun. Er kann die Zahlen so nicht nachvollziehen. Die Stadt kann es kaufen oder die Immobilien Management oder die Immobilien Ges.m.b.H&Co KG. Es entsteht aus dem kein Nachteilen und wir haben keine Vorfinanzierung und bezahlen nur die Miete. Es gibt keine Mehrkosten, denn wir hätten nie zwei Drittel vom Land Tirol oder irgendjemand anderen für den Turnsaal bekommen. Wir müssen den Turnsaal bezahlen.

GR Mag. Alexandra Einwaller fragt nach, warum in diesem Vertrag unter Punkt 7.) unter Zusammenstellung der Kostenanteile der Stadtgemeinde Kufstein eine Gesamtsumme von € 6,6 Mio., steht. Hier ist es schön aufgelistet, dass die Drittelfinanzierung der Fachhochschule mit € 2,8 Mio., der Turnsaal mit € 2,7 Mio., die WC-Anlage mit € 130.000,-- und die Wiederherstellung des Stadtparkes mit € 785.000,--, ergibt eine Endsumme von € 6,6 Mio. und das entspricht dem Anteil der Stadt Kufstein an diesem Projekt. Wenn sie es nicht falsch versteht, haben sich die Kosten mehr als verdoppelt, denn so steht es im Vertrag.

Der Bürgermeister bestätigt, dass es die Stadtgemeinde bei der Fachhochschule ein Drittel trifft und es nur hier die Drittellösung gibt.

GR Mag. Richard Salzburger fragt nach, wer jetzt dann Eigentümer vom Turnsaal ist.

Der Bürgermeister teilt mit, dass es derzeit die Fachhochschule Errichtungs-Ges.m.b.H ist

GR Mag. Alexandra Einwaller stellt fest, dass wir somit für den Turnsaal € 2,8 Mio bezahlen.

Der Bürgermeister erklärt, dass es sich nur um die aufsummierten Teilkosten handelt und wir es nur in Form von Miete von derzeit € 56.000,-- p.a. bezahlen

GR Mag. Alexandra Einwaller stellt fest, dass dann der Vertrag falsch ist, denn dort steht, dass sich der Kostenanteil der Stadt auf € 6,6 Mio. beläuft.

GR Mag. Richard Salzburger: Wir bezahlen an Miete Brutto € 58.000,--. und die Internationale Schule bezahlt davon € 21.000,--

Der Bürgermeister erklärt, dass es eine Offenlegung ist, denn die Gesamtkosten sind insgesamt verteilt auf die Nutzer. Wir zahlen niemanden für den Turnsaal € 2,78 Mio., sondern für den Turnsaal bezahlen wir Miete.

GR Mag. Alexandra Einwaller hält fest, dass es aber so im Vertrag steht, nach ihrem Verständnis unter Punkt 7.).

Der Bürgermeister erklärt, dass es eine Auflistung von RA Dr. Marschitz handelt, damit man die wirklich zu tragenden Kosten sieht, denn sonst könnte es so aussehen als ob den Turnsaal keiner bezahlt. Am Ende des Tages über die Miete, mit Kostenbeteiligung 38% Internationale Schule, zahlen wir den Turnsaal. Wenn wir den Turnsaal aus dem Konstrukt herauskaufen, müssen wir die Summe bezahlen und können von der Internationale Schule diese Gelder ziehen.

GR Mag. Alexandra Einwaller meint, dass es vielleicht juristische Spitzfindigkeiten sind, aber so kann man das nicht herauslesen. Ihr erscheint es nicht als ganz klar.

Der Bürgermeister teilt mit, dass wir natürlich keine € 2,78 Mio, an die Fachhochschule bezahlen, sondern nur die Miete.

OAR Peter Borchert erklärt, dass es sich um € 1,35 Mio. handelt und im Anschluss um die Miete.

GR Harald Acherer stellt fest, dass das der Bau eines Turnsaales überall gekostet hätte, auch in Sparchen.

GR Mag. Alexandra Einwaller bestätigt das, stellt aber fest, dass es dann sofort im Eigentum der Stadt gewesen wäre und bei der Errichtung einer 3-fach Sporthalle wäre es mit dem Aushub in Einem gegangen.

Vbm. Brigitta Klein erinnert, dass in Sparchen kein Platz für eine 3-fach Sporthalle war.

Der Bürgermeister zitiert aus der Seite 5 des Vertrages dass der Saldo aus dem Nutzungsvertrag Stadtgemeinde Kufstein mit Fachhochschul-Errichtungs- und Betriebs GmbH € 1.430.000,-- ist. Es steht im Vertrag, dass es sich hier um unsere Leistung handelt, die wir aber als Miete bezahlen. Wir müssen es solange mieten bis wir es bezahlt haben oder wir kaufen und bezahlen es in Einem, dann vermieten nur mehr wir den Saal weiter.

GR Harald Acherer erkundigt sich, ob die Miete auf den Kaufpreis angerechnet wird, was der Vorsitzende bestätigt.

GR Mag. Richard Salzburger: Aber die Schule bezahlt auch auf hundert Jahre nie mehr als diese indexierten € 20.000,-- was seiner Meinung nach zu wenig ist, da sie die Hauptnutzer sind.

Der Bürgermeister erklärt, dass die Schule am Wochenende und in den Ferien keine Nutzung hat. Es wurde ausgerechnet wie hoch die restliche Miete der Stadt Kufstein ist.

GR Mag. Richard Salzburger unterbricht: Aber wir bekommen nie mehr als diese € 20.000,-- von der Internationalen Schule.

Der Bürgermeister stellt fest, dass wir sonst von keinem Saal in Kufstein ein laufendes Entgelt bekommen. Es werden alle Zahlen immer zusammengezählt und dann schaut es so aus als ob die Miete noch zusätzlich zu bezahlen wäre. Dieser Finanzierungsanteil in Höhe von € 1.430.000,--, der durch die Miete der Internationale Schule nicht gedeckt wird, wird von der Stadt Kufstein bezahlt, jedoch nicht jetzt sondern in Form einer Miete und wir können jederzeit kaufen.

OAR Peter Borchert teilt noch mit, dass sich die Kosten des Turnsaales fast 1:1 mit den Kosten deckt, wenn in Sparchen gebaut worden wäre, denn eine dreifach-Halle ist nicht eine einfach-Halle mal drei. Es kostet teilweise viel mehr, da sich die Kubatur verändert.

Der Bürgermeister stellt fest, dass die Höhe der Baukosten mit der Frage der Finanzierung grundsätzlich gar nichts zu tun hat, denn wenn die ganze Sache billiger werden würde, würden auch die Kosten für alle Beteiligten sinken. Beim Projekt Sparchen sind wir ständig in den Kosten und er ist sich sicher, dass wir bei der Fachhochschule mit Franz Mayer, Dr. Herbert Marschitz und vielleicht auch noch DDr. Van Staa im Hintergrund, keine schlechten Partner bei der Umsetzung dieses Projektes und der Einhaltung der Kosten haben. Wenn sie die Kosten nicht einhalten können, würde er gerne wissen wer dann.

GR Mag. Alexandra Einwaller möchte noch richtigstellen, dass sie und ihre Partei weder gegen die Fachhochschule noch gegen Internationale Schule sind und sie freuen sich über die zusätzliche Turnhalle. Sie sind sich allerdings hinsichtlich des Vertrages nicht ganz einig. Hier gibt es offene Fragen, die sich auch ganz offensichtlich nicht restlos klären lassen und da muss ihnen zugestanden werden, dass sie nicht dafür sein können. Aber es handelt sich um zwei Paar Schuhe, einmal die Fachhochschule und einmal der Vertrag.

Der Bürgermeister ist der Meinung, dass sich die offenen Fragen aus seiner Sicht sehr wohl haben klären lassen.

GR Peter Marcher ist der Meinung, dass der erste Satz der Auflistung etwas komisch klingt und fragt, ob wir die € 2,89 Mio. komplett bezahlen müssen oder ob wir davon einen Anteil zahlen müssen.

Der Vorsitzende erklärt, dass es sich hier um unseren Bauanteil handelt, der komplett durch die Stadtgemeinde zu bezahlen ist. Die FH IV kostet nicht € 2,89 Mio. sondern dreimal so viel, aufgeteilt durch dem Land Tirol, der Stadtgemeinde Kufstein und der Fachhochschule Errichtungs-Gesm.b.H.

GR Peter Marcher stellt fest, wenn zu unserem Drittelanteil noch die WC-Anlage, der Stadtpark und die Turnhalle hinzukommen, das schon ein sehr hoher Betrag ist.

Der Bürgermeister erklärt erneut das Konstrukt Miete und Ankauf.

Keine weiteren Wortmeldungen.

Abstimmungsergebnis: 18:3 (21)

ÖVP

Der Bürgermeister findet es bemerkenswert, dass wir drei Stimmen gegen die Fachhochschule haben.

Vbm. Mag. Hannes Rauch möchte nochmals festhalten, dass sie mit der Vertragsgestaltung nicht zufrieden sind. Seine Partei steht voll hinter der Fachhochschule, aber der Vertrag ist aus ihrer Sicht nicht schlüssig und nur um das geht es hier.

GR Mag. Richard Salzburger hält noch fest, dass als Bonmount Dr. Herbert Marschitz den Vertrag erstellt hat, den wir auch bezahlen werden. Es heißt im Vertrag „Allfällige, mit der Errichtung und/oder Durchführung dieser Vereinbarung entstehende Kosten, Steuern, Abgaben und/oder Gebühren, trägt jener Vertragsteil, der dadurch begünstigt ist.“, was spannend ist, wer den Vertrag letztendlich bezahlt.

Der Bürgermeister stellt fest, dass wir bis jetzt noch nie eine Rechnung für einen Vertrag bekommen haben.

Zu Punkt 11) der Tagesordnung:

Der Berichterstatter, GR Reinhard Amort verliest das Sitzungsprotokoll Nr. 2 vom 28.03.2019 des Überprüfungsausschusses. (Beilage III)

Keine Wortmeldungen

Das Protokoll des Überprüfungsausschusses wird vom Gemeinderat einstimmig zur Kenntnis genommen.

Zu Punkt 12) der Tagesordnung:

Der Berichterstatter, GR Susanne Thaler, verliest den

B e r i c h t :

Im Rahmen des UNICEF-Audits „kinderfreundliche Gemeinde“ sind bis 2020 Kinder- und Jugendbeteiligungsstrukturen in der Stadtgemeinde Kufstein umzusetzen. Das Projekt „YouthStein – Jugendbeteiligung in Kufstein“ mit der Laufzeit bis 2020 hat die Verankerung dieser Strukturen für die Zielgruppe Jugend zum Ziel.

Beginnend mit der Jugendkonferenz, beim ersten Jugendforum und in regelmäßigen Treffen mit dem Jugendbeauftragten und Jugendreferentin GR Susanne Thaler hat eine Gruppe von Jugendlichen, unterstützt von der Jugendgemeindeberatung Tirol, Martina Steiner, die Statuten des alten Jugendgemeinderates gemeinsam überarbeitet und ein „Konzept Jugendbeteiligung“ ausgearbeitet.

Dieses Konzept wurde der Steuerungsgruppe Kinder- und Jugendbeteiligung in ihrer zweiten Sitzung am 21.03.2019 von den Jugendlichen, dem nunmehrigen Vorsitzteam des Jugendgemeinderates, vorgestellt und diskutiert. Weiters wurde das Konzept in zwei Stufen mit dem Bürgermeister Mag. Martin Krumschnabel abgestimmt.

Die Steuerungsgruppe Kinder- und Jugendbeteiligung hat in ihrer Sitzung empfohlen, das Konzept Jugendbeteiligung nach Vorberatung durch den Ausschuss vom Stadtrat und anschließend vom Gemeinderat beschließen zu lassen. Im Gemeinderat wird das Konzept jeweils gemeinsam vom Vorsitzteam des Jugendgemeinderates und dem Jugendbeauftragten vorgestellt werden.

Beschlussantrag:

Über Vorberatung im Ausschuss für Angelegenheiten des Jugendzentrums und Jugendparlaments vom 11.04.2019 wird über Antrag des Stadtrates vom 06.05.2019 vom Gemeinderat beschlossen:

Das vorliegende „Konzept Jugendbeteiligung“, mit dem eine Institutionalisierung von Jugendbeteiligungsstrukturen stattfinden soll, wird genehmigt.

Die Jugendlichen des Jugendgemeinderates stellen sich vor

Der Bürgermeister stellt fest, dass hier die besten Rhetoriker von Kufstein ausgesucht wurden und zeigt sich positiv überrascht über die Souveränität der Mitglieder des Jugendgemeinderates. Er teilt mit, dass der Gemeinderat den Jugendlichen wohlgesonnen und schon neugierig auf ihre Ideen ist. Er ersucht die Jugendlichen sich auch immer wieder Politiker einzuladen um die Ideen und Themen gemeinsam zu besprechen.

Wortmeldungen von GR Silvia Peter, Vbm. Mag. Hannes Rauch GR Susanne Thaler, StR Walter Thaler, GR Victoria Da Costa, Vbm. Brigitta Klein

GR Silvia Peter zeigt sich begeistert von dieser Entwicklung in unserer Stadt, dass auch die Jugend mitreden darf und dass das Zukunft hat. Sie möchte auch jedem einzelnen gratulieren, denn es waren super Vorstellungen.

Vbm. Mag. Hannes Rauch bedankt sich für professionell Präsentation und ist überzeugt, dass die Jugendlichen es sehr gut machen werden, auch bedanken möchte er sich bei GR Susanne Thaler, die an diesem Projekt federführend beteiligt war. Grundsätzlich hat er ein gutes Gefühl wie sich die Sache entwickeln könnte. Jugendgemeinderäte gibt es schon sehr lange, es handelt sich um eine Idee aus dem vorigen Jahrtausend. Jedes Engagement und ganz besonders das junger Menschen für die Politik ist zu begrüßen und es gibt ganz viele Möglichkeiten sich bei den verschiedensten Jugendorganisationen der Parteien einzubringen. Er ist nur der Meinung, dass es für Jugendliche etwas modernere Strukturen gäbe, als eine doch etwas altbackende Gemeinderatsform. Wenn man sich die heutige Entwicklung ansieht, ist er der Meinung, dass die Zukunft den offenen Foren gehört. Es muss auf die neuen Kommunikationsmethoden zugegangen werden, die die heutige Jugend nützt. Der Jugendgemeinderat ist gefordert die verkrusteten Strukturen aufzubrechen. Wenn Ängste vorhanden sind, dass in einem solchen Gremium parteipolitisiert wird, muss er sagen, dass er es sogar begrüßen würde, da es nichts Schlimmeres gibt als keine Ideologie zu haben. Man braucht einen Standpunkt und sollte Werte wie die Ökologie, das Soziale, das Liberale oder das Nationale vertreten. Er würde sich wünschen, dass, wie zum Beispiel bei deutschen

Jugendforen verpflichtend, Gemeinde-und Stadträte dabei sein sollten. Er ist überzeugt, dass hier etwas Moderneres entwickelt wird und daher kann seine Partei auch aus voller Überzeugung zustimmen.

GR Susanne Thaler erklärt, dass es zwar Jugendgemeinderat heißt, sie aber sehr offen sind. Jeder kann Ideen einbringen und es werden wieder Kleingruppen für die Ideenumsetzung gebildet. Sie sind auch kein fertiges Team, jeder Jugendliche kann dazukommen und sich einbringen. Sie sind sicher nicht langweilig, sondern modern und offen und gestalten auch WhatsApp und Instagram.

StR Walter Thaler gratuliert im Namen seiner Fraktion zur gelungenen Vorstellung. Er teilt mit, dass am Montag im Stadtrat sehr intensive Diskussionen geführt wurden. Sie wollen sich den Jugendgemeinderat ein Jahr anschauen und hoffen, dass es gut funktioniert und sich die Jugendlichen einbringen können und auch die Politik einen Nutzen davonträgt.

GR Victoria Da Costa findet es super, denn die Jugendlichen sind unsere Zukunft. Sie verfolgt es auf Instagram und kann versichern, dass alte Strukturen modern aufbereitet werden. Sie wird es sich länger als ein Jahr anschauen, denn es wird funktionieren.

Vbm. Brigitta Klein gratuliert ebenfalls, denn diese Gruppe ist sensationell, sie hat sie selber schon erleben dürfen. Die Projekte sind beim Erarbeiten und es handelt sich um eine supermoderne Form eines Jugendgemeinderates und wenn jemand behauptet es wäre veraltet stimmt das nicht. Die Arbeit trägt schon Früchte, wie beim Thema Stadtbibliothek, wo sich der Jugendgemeinderat bereits mit Ideen einbringt. Sie bedankt sich bei Herrn Tobias Muster, der alles in die Wege geleitet hat und nun an Herrn Harald Stoiber übergibt. Auch hier ist sie sich sicher, dass die Jugend einen guten Ansprechpartner hat. Auch bedanken möchte sie sich bei GR Susanne Thaler für die Begleitung des Projekts.

Keine weiteren Wortmeldungen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (21)

Zu Punkt 13) der Tagesordnung:

Keine sonstigen dringenden Tagesordnungspunkte

Zu Punkt 14) der Tagesordnung:

Es sind keine Anfragen offen.

Zu Punkt 17) der Tagesordnung:

GR Alexander Gfäller Einsank verliest den Dringlichkeitsantrag der SPÖ-Parteifreie betreffend Verbauung Stadtpark (Beilage IV)

Abstimmung über die Dringlichkeit

Abstimmungsergebnis 3:18 (21)

GR Alexander Gfäller-Einsank, GR Victoria Da Costa, GR Harald Acherer

Der Dinglichkeit wird mit 3:18 Stimmen nicht stattgegeben, der Antrag wird zur geschäftsordnungsmäßigen Erledigung weitergeleitet.

GR Horst Steiner wundert sich über diesen Antrag, den beim Fördervertrag, bei dem GR Gfäller-Einsank mitgestimmt hat, wurde beschlossen € 785.000,-- für die Verbauung des Stadtparkes zu investieren, damit dort Veranstaltungen stattfinden können. Es geht nicht beides zusammen, entweder Veranstaltungen oder nicht.

GR Mag. Richard Salzburger freut sich über das Lebenszeichen unserer Stadtpolizei, betreffend das neue Funkleitsystem, aus der Zeitung. Es wundert ihn, da das Angebot der Bundespolizei die Nachtdienste zu übernehmen ja abgelehnt wurde. Er hat Bedenken, dass hier Kompetenzen übernommen werden müssen, die die Bundespolizei betreffen. Er kann das nicht nachvollziehen, denn eine Behörde kann nur tätig sein, wozu sie dem Gesetz nach befähigt ist.

Der Bürgermeister erläutert, dass es sich um ein neues System mit verschiedenen Stufen der Mitwirkung des Wachkörpers der Gemeinde handelt, wobei letztlich außer Kufstein niemand in Frage käme, da niemand anderer in der Lage ist einen Wachkörper in dieser Größenordnung zur Verfügung zu stellen, der die Bundespolizei unterstützen könnte. Er sieht es gleich wie GR Salzburger und im Vordergrund steht die Sicherheit der Bevölkerung. Sollte es sich um eine sinnvolle Beteiligung unserer Stadtpolizei handeln und es der Bevölkerung nützen, werden wir dafür sein und sollte das nicht der Fall sein und es so quasi zu einem kompetenzmäßigen Ausverkauf kommen, werden wir auch nicht zustimmen. Es ist aus seiner Sicht viel zu früh, dass schon Gegner auf die Barrikaden steigen, wo es noch keinen Vorschlag unsererseits durch den Stadt- und Gemeinderat gibt. Es wurde auf Monate nach hinten verschoben und wenn, wird der Stadt- und Gemeinderat darüber entscheiden und nicht ein Polizist, der das nicht möchte.

Der Bürgermeister gratuliert

GR Peter Marcher zum 37. Geburtstag am 08. April 2019

GR Reinhard Amort zum 62. Geburtstag am 28.04.2019

GR Victoria Da Costa zum Geburtstag am 04.05.2019

Der Vorsitzende schließt um 18.50 Uhr die 3. Gemeinderatssitzung.

Die Niederschrift der Sitzung umfasst 36 Seiten zuzüglich Anlagen.

Kufstein, am 27.05.2019

Der Schriftführer:

Der Vorsitzende

Die Protokollprüfer: